

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	15.04.2010	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	27.04.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/01.22 für den Bereich zwischen der Herforder Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Kesselbrink, Friedrich-Verleger-Straße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
- Stadtbezirk Mitte -
Aufstellungsbeschluss**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Drs.Nr. 6986/2004-2009, BV Mitte am 28.05.2009

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/3/01.22 „Wilhelmstrasse“ ist für den Bereich zwischen der Herforder Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Kesselbrink, Friedrich-Verleger-Straße im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB neu aufzustellen.

Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Übersichtsplan im M. 1:500 mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a BauGB darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt.
3. Die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB soll zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Die in der Begründung zum Beschlussvorschlag gemachten Ausführungen sollen die Grundlage für die Erarbeitung des Vorentwurfes des neu aufzustellenden Bebauungsplanes bilden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die der Stadt Bielefeld aufgrund dieser Neuaufstellung entstehenden Kosten werden im weiteren Planverfahren ermittelt

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Aus städtebaulicher Sicht ist eine Entwicklung des Stadtquartiers beiderseits der Wilhelmstraße anzustreben, die neben einer sinnvollen Nachfolgenutzung für den derzeitigen Standort der Stadtbibliothek auch bestehende Leerstände bzw. Mindernutzungen beseitigt und das Quartier einschließlich seiner Architektur insgesamt aufwertet.

Mit dem neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. III/3/01.22 „Wilhelmstrasse“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen insbesondere für Einzelhandelsnutzungen als Folgenutzung in diesem Quartier geschaffen werden. Dabei sind durch die Lage innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Kerngebietes oder eines Sondergebietes für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe) gegeben.

Das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB für die Innenentwicklung wurde gewählt, da kein Vorhaben zugelassen werden soll, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf und die zulässige Grundfläche (überbaubare Fläche) kleiner als 2,0 ha ist. Zudem bestehen in diesem Plangebiet keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes).

Nach Konkretisierung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Ausarbeitung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan) soll die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB für den Bebauungsplan Nr. III/3/01.22 „Wilhelmstraße“ nach den von der Stadt Bielefeld beschlossenen Richtlinien durchgeführt werden.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/01.22 „Wilhelmstrasse“ werden die Festsetzungen der zurzeit rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. III/3/01.08 und II/01.11 ersetzt.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen

- Abgrenzung des Geltungsbereiches der Neuaufstellung Nr. III/3/01.22 „Wilhelmstraße“ – ohne Maßstab
- Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan III/3/01.08 – ohne Maßstab
- Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan III/01.11 – ohne Maßstab